

BGer 5G_4/2025 vom 26. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5G_4_2025

FR: TF 5G_4/2025 du 26 juin 2025

IT: TF 5G_4/2025 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung in Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch hin eine Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Berichtigungsobjekt ist somit das Urteilsdispositiv (OBERHOLZER, in: Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015, N. 6 zu Art. 129 BGG ; Denys, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl., Bern, 2022, N. 10 zu Art. 129 BGG).

E. 2

Die Beanstandung, welche die Beschwerdeführerin vorträgt, betrifft die Sachverhaltsdarstellung in Lit. A.b. des Urteils 5D_8/2025 und nicht das Urteilsdispositiv, welches im Übrigen auch nicht im Widerspruch zur Urteilsbegründung steht: Von der Sache her ging es beim Urteil 5D_8/2025 um die Entschädigung des Beistandes; die Vorinstanz ging davon aus, dass der Gesuchstellerin nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 8'000.-- genügend Vermögen verbleibt, um die Kosten der Beistandschaft zu tragen, und das Bundesgericht wies die hiergegen erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Die in keiner Weise entscheiderelevanten und auch nicht zur Bestimmung der Tragweite des Urteilsdispositives in irgendeinem Kontext stehenden Angaben im Sachverhalt (bis wann die Gesuchstellerin von der Sozialhilfe unterstützt wurde bzw. ab wann sie Invalidenrente bezieht) stehen mithin ausserhalb des möglichen Berichtigungsgegenstandes und auf das Berichtigungsgesuch ist folglich nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.